



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40211 Düsseldorf

20. Juli 2018



Dr. Edgar Voß
Telefon 0211 855-2370
Telefax 0211 855-2505
Edgar.voss@mkffi.nrw.de

**Gemeinsame Sitzung des Rechtsausschusses und des Integra-
tionsausschusses am 20. Juli 2018**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

wie in der heutigen gemeinsamen Sondersitzung des Rechtsausschus-
ses und des Integrationsausschusses zugesagt, übersende ich hiermit
zur Information der Ausschussmitglieder 60 Druckexemplare meines
mündlich gehaltenen Berichts zur Abschiebung des Gefährders Sami A.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Joachim Stamp

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Sprechzettel des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Joachim Stamp, für die Sondersitzung des Rechtsausschusses und des Integrationsausschusses am 20. Juli 2018

Am 13. Juli 2018 wurde der Gefährder Sami A. nach Tunesien zurückgeführt. Sami A. war ausreisepflichtig, diese Ausreisepflicht war vollziehbar und konnte durchgesetzt werden. Endlich lagen die Voraussetzungen dafür vor. Damit hat die jetzige Landesregierung etwas geschafft, was über Jahre nicht gelungen ist.

Das gilt auch für andere Fälle in den letzten Monaten, in denen die Durchsetzung der Ausreisepflicht von Gefährdern durch systematisches und konsequentes Handeln erreicht werden konnte. Nordrhein-Westfalen ist dadurch ein Stück sicherer geworden.

Es gibt Vorwürfe, dies sei im Fall von Sami A. nur möglich gewesen, weil dabei die im Rechtsstaat geltenden Regeln nicht beachtet worden seien. Wenn dem so wäre, würde für mich die Aussage „Es trifft doch keinen Falschen“ keine Rechtfertigung sein.

Für mich ist klar und unumstößlich: Was unabhängige Gerichte entscheiden, muss für eine Behörde verbindlich gelten. Die Verwaltungsgerichte haben in unserem Rechtsstaat die Aufgabe, den Staat und seine Behörden zu kontrollieren. Sie dürfen und sollen eingreifen, wenn das Handeln der Behörden mit geltendem Recht nicht vereinbar ist.

Und auch ein Gefährder kann für seinen Verbleib den Rechtsstaat in Anspruch nehmen, so bitter dies im Einzelfall sein kann, weil der von der Person ausgehenden Gefahr dann mit hohem Aufwand durch die Sicherheitsbehörden begegnet werden muss.

Im Kampf gegen den internationalen Terrorismus ist ein Staat immer im Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Freiheit. Die staatlichen Behörden müssen die Sicherheit in diesem Land gewährleisten. Hier erwarten die Bürgerinnen und Bürger zu

Recht, dass der Staat nicht nur passiv schützt, sondern auch aktiv und konsequent handelt.

In einem Rechtsstaat bedeutet das aber auch, dass gleichzeitig bei jedem staatlichen Vorgehen die Rechte der betroffenen Person und die Unabhängigkeit der Justiz zu achten sind. Als Liberaler sind für mich Freiheit und Rechtsstaatlichkeit besonders wichtige Rechtsgüter, für die ich mich aus Überzeugung einsetze. Hierzu gehört es auch, geltendes Recht durchzusetzen.

Was richtig ist, muss im Einzelfall entschieden werden. Maßstab dafür sind die geltenden Gesetze und am Ende selbstverständlich die Entscheidungen der unabhängigen Gerichte.

Nach diesen Grundsätzen ist auch im Fall von Sami A. gehandelt worden: Auch wenn die Gründe, die zu seiner Ausweisung und Ausreisepflicht geführt haben, schon etwas älter sind, lagen weiterhin Erkenntnisse vor, dass von seiner Person eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausging. Deshalb habe ich alle Anstrengungen unternommen, um endlich die Voraussetzungen für eine Rückführung in sein Heimatland zu schaffen.

Nun zu den Fakten in diesem Fall. Hier sind einige Punkte, die man in der öffentlichen Diskussion hören kann, klarzustellen oder in den richtigen Zusammenhang einzuordnen. Deshalb begrüße ich die heutige Gelegenheit, die Abläufe einmal zusammenhängend und ausführlich darstellen zu können.

Dabei möchte ich zunächst die Gelegenheit nutzen, Ihnen die Person des Sami A. etwas näher zu bringen, soweit dies durch frei verwertbare und in diesem Rahmen öffentlich verlautbare Erkenntnisse möglich ist.

Sami A. reiste 1997 legal zu Studienzwecken in das Bundesgebiet ein. Er ist tunesischer Staatsangehöriger.

Aufgrund einer Zeugenvernehmung Ende 2002 anlässlich des Prozesses gegen Angehörige der Al-Tawhid vor dem Düsseldorfer Oberlandesgericht geriet Sami A. in

das Visier der Sicherheitsbehörden. Nach Angaben des Hauptbelastungszeugen im Prozess hat Sami A. in Afghanistan eine militärische Ausbildung absolviert und der Leibwache Osama bin Ladens angehört.

Der Tatverdacht der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland nach § 129b des Strafgesetzbuches wegen des Aufenthalts in einem Ausbildungslager und Zugehörigkeit zu der Leibgarde Osama bin Ladens in den Jahren 1999/2000 konnte strafrechtlich im Bundesgebiet nicht weiterverfolgt werden. Einer weiteren Ermittlung und Anklage stand dabei entgegen, dass der Straftatbestand der Mitgliedschaft oder Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im Ausland erst 2002 in Kraft trat. Wegen des Rückwirkungsverbots im Strafrecht konnten die Strafverfolgungsbehörden hierauf nicht abstellen. Das Grundgesetz verbietet ausdrücklich jede rückwirkende Anwendung von Strafvorschriften; deshalb konnte sich die Prüfung der Generalbundesanwaltschaft von vornherein nicht darauf beziehen, was Sami A. im Zeitraum vor Inkrafttreten des neuen Terrorismusparagrafen im Ausland getan hat. In dem beim Generalbundesanwalt geführten Ermittlungsverfahren gegen Sami A. konnte ein Tatnachweis für den Zeitraum 30. August 2002 bis 16. Mai 2007, in dem sich Sami A wieder in Deutschland aufhielt, durch die Generalbundesanwaltschaft nicht geführt werden.

Vor dem Hintergrund der Zeugenaussagen im Al-Tawhid-Prozess und der rechtskräftigen Feststellungen des Oberlandesgerichts Düsseldorf wurde Sami A. mit Ordnungsverfügung vom 10. März 2006 aus dem Bundesgebiet ausgewiesen, die Abschiebung angedroht und die tägliche Meldepflicht bei der Polizeidienststelle angeordnet.

Im April 2006 beantragte Sami A. Asyl. Sein Antrag wurde als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Aufgrund der dahingehenden Verpflichtung durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am 21. Juni 2010 ein Abschiebungsverbot für Tunesien fest.

Die Ausweisungsverfügung einschließlich der Auflagen hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen – nachdem das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen sie zunächst aufgehoben hatte – mit Urteil vom 15. April 2015 bestätigt. In

dieser Entscheidung führt der 17. Senat des Oberverwaltungsgerichts aus, dass er es als erwiesen ansieht, dass sich Sami A. Ende 1999/Anfang 2000 in einem von Al Qaida betriebenen Lager in Afghanistan einer militärischen Ausbildung unterzogen, zeitweilig der Leibgarde von Osama bin Laden angehört und dadurch die terroristische Organisation Al Qaida unterstützt hat.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung im Jahr 2015 ging nach Auffassung des Gerichts nach wie vor eine „gegenwärtige Gefährlichkeit“, ja eine „akute erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ von Sami A. aus. Dies schloss der Senat bereits aus dem Umstand, dass Sami A. seinen erwiesenen Aufenthalt in Afghanistan zwecks militärischer Ausbildung in einem Lager der Al Qaida und die Tätigkeit in der Leibgarde Osama bin Ladens nach wie vor wahrheitswidrig in Abrede stellte und durch die Legende einer religiösen Ausbildung zu kaschieren suchte. Daraus und aus der jederzeitigen Möglichkeit einer Nutzbarmachung der erworbenen militärischen Fertigkeiten sah das Gericht eine akute erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit als gegeben an.

In der Annahme, dass von Sami A. eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben sowie bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, wurde durch das Amtsgericht Bochum am 25. Juni 2018 auch die Abschiebehaft angeordnet. Dabei stützte sich das Gericht unter anderem auf die Aussage des Sami A. gegenüber einer Zeugin „Deutschland wird Blut weinen“, wenn er abgeschoben werde. Gegenüber der Zeugin soll Sami A. auch den Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz durch Anis Amri gut geheißen haben mit dem Bemerkens, die Toten seien eine verdiente Strafe, da Deutschland ihm das Leben schwer mache. Auch diese Aussage hat das Gericht in seine Würdigung einfließen lassen.

In seiner Entscheidung vom 11. Juli 2018 stellt auch das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen fest, dass im Entscheidungszeitpunkt von Sami A. eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

Zuletzt hat auch der Landesverfassungsschutz am 12. Juli 2018 gegenüber dem Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) bestätigt, dass Sami A. bis zu seiner Verbringung in die Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichti-

ge (UfA) Büren in islamistisch extremistischen Kreisen verkehrte und sich die aktuellen Erkenntnisse in das bestehende Gesamtlagebild einfügten. Noch im Juni (am 14. Juni 2018) hatte der Verfassungsschutz in einem vorangegangenen Behördenzeugnis bestätigt, dass Sami A. innerhalb der salafistischen Szene als Gelehrter ein hohes Ansehen genießt. Unregelmäßig hat Sami A. demzufolge auch gegen seine räumliche Beschränkung auf die Stadt Bochum verstoßen und dafür sein Handy ausgeschaltet.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Abschiebung lagen vollständig vor.

Sami A. war ausreisepflichtig.

Nach dem Aufenthaltsgesetz (§ 50 Abs. 1 AufenthG) ist ein Ausländer u.a. zur Ausreise verpflichtet, wenn er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt. Mit der Ordnungsverfügung vom 10. März 2006 der Ausländerbehörde der Stadt Bochum wurde der rechtmäßige Aufenthalt von Sami A. beendet, die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis abgelehnt und seine Ausweisung aus dem Bundesgebiet verfügt. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen hatte diese Ausweisungsverfügung der Ausländerbehörde Bochum durch Urteil vom 15. April 2015 bestätigt.

Sami A. war auch vollziehbar ausreisepflichtig.

Spätestens mit Eintritt der Rechtskraft des Urteils des Oberverwaltungsgerichts vom 15. April 2015 war die Ausreisepflicht auch vollziehbar.

Mit Verfügung vom 20. Juni 2018, zugestellt am 25. Juni 2018, hat die Ausländerbehörde der Stadt Bochum vor diesem Hintergrund Sami A. die Abschiebung angedroht nach Maßgabe von § 59 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes. Eine Frist zur freiwilligen Ausreise wurde ihm auf der gesetzlichen Grundlage nicht gewährt, da der begründete Verdacht bestand, dass er sich der Abschiebung entziehen wollte und von ihm eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausging.

Vor diesem Hintergrund beantragte die Ausländerbehörde der Stadt Bochum am 25. Juni 2018 beim Amtsgericht Bochum auch die Anordnung der Abschiebehaft, woraufhin das Amtsgericht Bochum diese noch am gleichen Tag verfügte.

Gegen die Abschiebungsandrohung beantragte Sami A. am 2. Juli 2018 die Feststellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage vom selben Tage. Die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen lehnte mit Beschluss vom 11. Juli 2018 diesen Eilantrag des Sami A. ab.

Damit war Sami A. weiterhin vollziehbar ausreisepflichtig.

Der Abschiebung am 13. Juli 2018 standen auch keine Abschiebungsverbote entgegen.

Das BAMF hatte mit Bescheid vom 20. Juni 2018, zugestellt am 25. Juni 2018, die Feststellung eines Abschiebungsverbots wegen möglichen Drohens eines ernsthaften Schadens im Herkunftsland widerrufen und zugleich die sofortige Vollziehung der Entscheidung angeordnet.

Der hiergegen gerichteten Klage vom 26. Juni 2018 kommt wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung im Bescheid des BAMF keine aufschiebende Wirkung zu. Auch der gegen die Widerrufsentscheidung gerichtete Eilantrag hindert die Vollziehung nicht, solange das Gericht über diesen nicht positiv entschieden hat.

Somit war Sami A. zum Zeitpunkt der Abschiebung vollziehbar ausreisepflichtig. Der Abschiebung standen zu diesem Zeitpunkt auch keine Abschiebungsverbote entgegen.

In der 27. Kalenderwoche spielten verschiedene Faktoren eine ausschlaggebende Rolle, die es angeraten erscheinen ließen, es zu versuchen die Rückführung beschleunigt durchzuführen:

1. Ein vertrauensbildendes Gespräch mit staatlichen tunesischen Stellen;
2. am gleichen Tag fand eine Sondersitzung NRW im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum in Berlin statt, in der der Fall Sami A. thematisiert wurde;

3. der Ablauf der Duldung von Sami A. stand unmittelbar bevor;
4. nach wie vor lag kein Antrag auf einstweilige Anordnung auf Untersagung der Abschiebung vor. (Einstweilige Anordnung, § 123 VwGO)

Daher wurde am Freitag, den 6. Juli 2018, in meinem Hause die Entscheidung, eine beschleunigte Rückführung anzustrengen, getroffen.

Zu diesem Zeitpunkt lagen nicht nur die formalen Voraussetzungen für die Rückführung von Sami A. vor. Nach uns vorliegenden Erkenntnissen drohte und droht ihm in seinem Heimatland Tunesien auch nicht die Gefahr von Folter oder anderen staatlichen Verfolgungsmaßnahmen, die mit der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht vereinbar sind.

Angesichts der geringen Anerkennungsquote der Schutzsuchenden aus Tunesien hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf zur Einstufung unter anderem Tunesiens als sicherer Herkunftsstaat im Sinne von Art. 16a Abs. 3 GG sowie Art. 37 der Asylverfahrensrichtlinie der EU (Richtlinie 2013/32/EU) und § 29a AsylG im Kabinett beschlossen. In diesem Gesetzentwurf sind die aktuelle Berichterstattung des Auswärtigen Amtes bis zum 28. März 2018, die Erkenntnisse tunesischer Menschenrechtsgruppen und in Tunesien vertretener Nichtregierungsorganisationen sowie internationaler Organisationen wie z.B. des UNHCR berücksichtigt worden. Bei sicheren Herkunftsstaaten wird vermutet, dass ein Antragsteller aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird. Die Bundesregierung will damit nach eigener Aussage ein klares Signal an bereits eingereiste und migrationswillige Personen setzen, dass ihre Verfahren grundsätzlich ohne Aussicht auf einen Schutzstatus sind.

Für die rechtliche und tatsächliche Einschätzung einer möglichen Gefährdung war und ist von besonderer Bedeutung, dass das Bundesverfassungsgericht noch im Mai 2018 entschieden hatte, dass ein tunesischer Staatsangehöriger, gegen den in Tunesien wegen des Vorwurfs der Beteiligung an der Planung und Umsetzung von terroristischen Anschlägen mit zahlreichen Todesopfern ermittelt wird, aus Deutschland nach Tunesien abgeschoben werden darf. Grundlage für die Abschiebung war § 58a Aufenthaltsgesetz, der den Erlass einer Abschiebungsanordnung erlaubt, wenn von

einem Ausländer eine besondere Gefahr für die Bundesrepublik Deutschland oder eine terroristische Gefahr ausgeht.

Dabei hat sich das Bundesverfassungsgericht ausführlich mit Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention befasst. Nach dieser Vorschrift darf niemand Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Maßgeblich beschäftigte sich die Entscheidung mit der Frage der drohenden Todesstrafe. Auf die Frage der Gefahr der Folter oder unmenschlichen Behandlung bei einer Rückführung nach Tunesien ist das Bundesverfassungsgericht, obwohl es sich um einen unter Terrorverdacht stehenden Islamisten handelte, nicht eingegangen. Wie auch in der vorausgegangenen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. März 2018 wurde eine diplomatische Zusicherung nicht als Voraussetzung für die Abschiebung verlangt.

Den Eilantrag des Terrorverdächtigen gegen seine Abschiebung nach Tunesien hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte am 7. Mai 2018 abgelehnt.

Bei lebensnaher Betrachtung schadet es auch nicht, dass über Sami A. – und dasselbe gilt auch für den angesprochenen vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fall – bereits in der Presse berichtet wurde und dies auch den tunesischen Behörden bekannt ist. Das Gegenteil ist der Fall. Vielmehr dürfte ihm dies zusätzlichen individuellen Schutz bieten. Die tunesische Regierung hat ein ureigenes Interesse daran, die Einhaltung der rechtsstaatlichen Grundsätze, zu der sie sich international verpflichtet hat, nach außen – insbesondere nach Europa – zu demonstrieren. Da der Fall erkennbar auch nach der Abschiebung von der deutschen Presse und ggf. auch der deutschen Regierung nachverfolgt werden würde, war die Presseberichterstattung von Anfang an als gefahrenmindernd zu werten.

Soweit die Vorstellung kursiert, eine Abschiebung könne in einem solchen Fall innerhalb von Stunden organisiert werden, geht dies an der Realität vorbei.

Für die Abschiebung ist nicht allein eine Flugbuchung zu organisieren. Es sind Begleitpersonen der Bundespolizei heranzuziehen, ein Arzt für die Untersuchung vor Abflug sowie für die Begleitung zum Flughafen als auch für die Begleitung zum Ziel-

flughafen. Weiter ist die Abschiebung nur mit einem gültigen Einreisepapier möglich, also einem Reisepass des Herkunftsstaates oder einem Passersatzpapier, das sog. PEP. Die Ausstellung eines solchen PEP hat mitunter eine Vorlaufzeit von mehreren Wochen. Daneben ist die Polizeivollzugshilfe für die Zuführung zum Flughafen sicherzustellen.

Ist jemand in Abschiebehaft, gilt das Beschleunigungsgebot. Das beinhaltet, dass die Dauer der Haft in der Unterbringungseinrichtung so kurz wie möglich zu halten ist. Vor diesem Hintergrund wurde vorsorglich ein früherer Flug gebucht und für den 12. Juli 2018 in einer Linienmaschine bestätigt. Weil zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar war, dass die verbleibende Zeit für die Organisation zur Durchführung der Abschiebung ausreichen würde, wurde der Flug jedoch frühzeitig, bereits am 29. Juni 2018 storniert.

Nachdem am Freitag, den 6. Juli 2018, die Entscheidung für die beschleunigte Durchführung der Abschiebung getroffen worden war, wurde die Zentralstelle für Flugabschiebungen des Landes Nordrhein-Westfalen mit der Buchung eines Charters beauftragt. In Abstimmung und in Zusammenarbeit mit dem Bund – hier durch die Bundespolizei als Ansprechpartner – wurde der Flug für den 13. Juli 2018 gebucht. Die vollständige Buchungsbestätigung ging am 9. Juli 2018 im MKFFI ein.

Noch am Mittwochabend vor der Abschiebung war in meinem Hause nicht klar, ob die Abschiebung durchgeführt werden kann, da hier noch keine Mitteilung über die PEP-Ausstellung vorlag und der Umfang der Polizeivollzugshilfe noch finalisiert werden musste.

An diesem Abend des 11. Juli 2018 erreichte uns auch eine Anfrage des BAMF im Hinblick auf die noch in der Ausländerakte befindliche Flugbuchung für den 12. Juli 2018, die wahrheitsgemäß dahingehend beantwortet wurde, dass der Flug bereits storniert worden war.

Am Donnerstag, dem Tag vor der Abschiebung, ging im MKFFI die Mitteilung über die Ausstellung des Passersatzpapiers und die endgültige Abstimmung zur Organisation des Transports zum Flughafen mit Vollzugshilfe der Polizei ein.

Weitere Mitteilungen oder Meldungen erreichten uns nicht. Insbesondere gab es keinen Kontakt des Verwaltungsgerichts mit dem MKFFI. Auch die Ausländerbehörde der Stadt Bochum, mit der noch am frühen Abend gesprochen wurde, war nach eigener Angabe nach dem Beschluss am 11. Juli 2018 nicht durch das Gericht kontaktiert worden.

Mit diesem Kenntnisstand haben wir in einer Abschlussbesprechung am Donnerstagabend, am Abend des 12. Juli 2018 also, an der Entscheidung für die Rückführung des Sami A. nach Tunesien festgehalten. Dass das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen eine Entscheidung im Verfahren gegen das BAMF beraten hatte, war nicht bekannt.

Aus Sicherheitsgründen wurde die Abschiebemaßnahme bereits gegen 2.30 Uhr eingeleitet. Gegen 5.00 Uhr morgens wurde Sami A. am Flughafen Düsseldorf der Bundespolizei zur weiteren Rückführung nach Tunesien übergeben. Um 6.54 Uhr startete die Maschine vom Flughafen Düsseldorf und landete um 9.00 Uhr in Enfidha/Tunesien. Sami A. wurde dort um ca. 9.15 Uhr von den tunesischen Behörden aus dem Flugzeug geholt.

Ca. 15 Minuten vor der Landung wurde das MKFFI per Email durch die Ausländerbehörde der Stadt Bochum darüber benachrichtigt, dass das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Widerrufsbescheid des BAMF wiederhergestellt hat. Die vollständige Entscheidung des Gerichts ging hier nach der Übergabe des Sami A. an die Tunesier ein.

Ob Sami A. bei dieser Sachlage in die Bundesrepublik Deutschland zurückzuholen ist, obliegt nun der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen. Diese Entscheidung werden wir – ganz unabhängig von ihrem Ausgang – respektieren.

Lassen Sie mich zum Abschluss noch Folgendes sagen:

Ich vertrete einen differenzierten Ansatz in der Asyl- und Einwanderungspolitik. Jeder, der sich gut integriert, ist in Nordrhein-Westfalen willkommen. Dazu habe ich in

meinem ersten Amtsjahr Vieles veranlasst, etwa auch die aus meiner Sicht zwingend gebotene Rückholung der hervorragend integrierten Schülerin Bivsi aus Nepal nach ihrer Abschiebung. Zur Erreichung dieses Ziels tue ich dasjenige, was politisch möglich und erforderlich ist. Dazu gehören umfassende Maßnahmen zur Verbesserung der Integration, zur Erweiterung des Anwendungsbereichs der Ausbildungsduldung, zur Erleichterung von Bleiberechten für gut Integrierte, zur erleichterten Einbürgerung oder – perspektivisch – zur Schaffung eines modernen Einwanderungs- und Aufenthaltsgesetzbuches, das sich nicht nur auf die Fachkräftezuwanderung beschränken soll, sondern sämtliche Einwanderungswege abdeckt. In Asylverfahren soll für die Betroffenen schnell und verbindlich klar sein, ob sie eine Bleibeperspektive haben; deswegen haben wir diese Verfahren innerhalb unseres Einflussbereichs beschleunigt.

Zu meinen Zielen gehört es aber gleichermaßen, keine Toleranz gegenüber verurteilten Straftätern und Gefährdern zu zeigen. Wer Freiheit und Liberalität unseres Landes, unserer Gesellschaft missbraucht oder sogar bekämpft, muss konsequent in seinen Heimatstaat zurückgeführt werden. Sami A. war ein solcher Fall, ich habe Ihnen das soeben umfassend geschildert.

Nachdem durch den Widerrufsbescheid des BAMF die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen waren, habe ich mich in der vorvergangenen Woche zur Rückführung dieses Gefährders entschieden. Dabei kam es mir darauf an, dass die Rückführung zügig und diskret abläuft. Indiskretionen haben sich in der Vergangenheit als großes Problem bei der Durchführung von Rückführungen erwiesen. Im Vorfeld bekannt gegebene Termine führten vielfach dazu, dass die Abschiebemaßnahme selbst bereits in Anwesenheit wartender Kamerateams und Demonstranten begann und auf erhebliche Hindernisse stieß. Dadurch hat meist auch die abzuschiebende Person selbst vom Termin ihrer geplanten Abschiebung erfahren und dies ausgenutzt. Ob Selbstverletzungen zur Verhinderung des Vollzugs, Befreiungs- oder Störungsversuche Dritter oder gar Angriffe auf den Rückzuführenden: all das ist möglich und in der einen oder anderen Ausprägung immer wieder passiert. Diese Erfahrungen lehrten, Abschiebungen mit einem Höchstmaß an Diskretion vorzubereiten. Vom avisierten Termin am 13. Juli wurde deshalb im Vorfeld nur die zuständige Bundespolizei in Kenntnis gesetzt.

Am 11. Juli hat bekanntlich die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen die Abschiebungsandrohung gegen Sami A. im Eilverfahren für rechtmäßig erachtet. Im Beschluss der Kammer war auch die Rede davon, dass eine Vermeidung der zeitnahen Rückführung für Sami A. einen weiteren gerichtlichen Eilantrag auf einstweilige Untersagung der Durchführung dieser Maßnahme erfordern würde. Ein solcher Antrag des anwaltlich vertretenen Sami A. – und das möchte ich nochmals ausdrücklich betonen – lag aber nicht vor; er lag auch nicht vor, als Sami A. aus Büren abgeholt und am Flughafen der Bundespolizei übergeben wurde. Ich hatte deshalb keine Anhaltspunkte dafür, dass ein solcher Antrag gestellt werden würde, wie überhaupt es keinen Kontakt zwischen meinem Haus und dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen gab, denn Parteien des Verfahrens über den Widerruf des Abschiebungsverbots waren allein Sami A. und das BAMF. Natürlich war mir bewusst, dass ein solcher Antrag zu irgendeinem Zeitpunkt gestellt werden könnte – aus prozess-taktischen Überlegungen bestand deshalb jedoch kein Anlass, von der im Zeitraum nach der Entscheidung der 8. Kammer rechtlich zulässigen Durchführung der Abschiebung abzusehen. Es hätte Sami A. freigestanden, diesen Antrag jederzeit und damit auch rechtzeitig zur einstweiligen Vermeidung seiner Rückführung zu stellen; das ist aber nicht geschehen. Und ich sage noch einmal und in aller Deutlichkeit: Hätte im Zeitpunkt der Maßnahme auch nur irgendein Hinweis auf eine mögliche entgegenstehende gerichtliche Entscheidung vorgelegen, wäre es nicht zur Rückführung von Sami A. gekommen. Das aber war eben gerade nicht der Fall.

Ich habe einen Amtseid geleistet, Verfassung und Gesetz zu wahren. Das tue ich. Und das tue ich auch im Fall Sami A. Ich habe allerdings auch beeidet, Schaden vom Land abzuwenden. Daher werden wir auch weiterhin mit aller Konsequenz Personen, die die Sicherheit unseres Landes gefährden, unter Ausschöpfung aller rechtlich gebotenen Mittel zurückführen. Erst am Dienstag der laufenden Woche haben wir dementsprechend einen weiteren tunesischen Gefährder und Intensivstraftäter in sein Heimatland zurückgeführt. Nur durch die nachhaltige Fortsetzung solcher Maßnahmen, so ist es meine feste Überzeugung, werden wir die Attraktivität des Aufenthalts in Nordrhein-Westfalen für ausländische Terroristen und Straftäter dauerhaft zu senken in der Lage sein.